

# URKUNDE zur Errichtung einer Messstiftung

(vgl. Kirchliches Amtsblatt 2018, Stück 12, Nr. 151)

Verhandelt \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer/Pfarrvikar der katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

erschien heute Frau/Herr \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

und erklärte:

Es ist mein Wunsch, zugunsten

- der katholischen Kirchengemeinde
- des Pfarrfonds \_\_\_\_\_
- des Vikariefonds \_\_\_\_\_
- des \_\_\_\_\_-Vermögens

eine Messstiftung zu errichten.

Als Stiftungskapital übergebe ich \_\_\_\_\_ Euro.

Von den Erträgen sind auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren\*, beginnend am/nach

\_\_\_\_\_

folgende heilige Messen zu feiern:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Stiftungsverpflichtung vermindert sich oder erlischt ganz, wenn das Stiftungsvermögen an Wert verliert oder in Verlust gerät bzw. keine Zinsen mehr erbringt. Es gelten die Regelungen des can. 1308, § 2 und § 3 CIC/1983, nach denen der Diözesanbischof berechtigt ist, wegen Minderung der Einkünfte Messverpflichtungen bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

Für den Fall, dass die Stiftungsverpflichtung nicht am Stiftungsort erfüllt werden kann, erklärt sich der Stifter mit der Erfüllung außerhalb des Stiftungsortes einverstanden.

Nach Beendigung der Laufzeit wird das Stiftungskapital in das oben genannte Vermögen übernommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

\_\_\_\_\_ (Stifter) \_\_\_\_\_ (Pfarrer/Pfarrvikar)

\* Die Dauer der Verpflichtung aus dieser Messstiftung soll einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten.